

## **Jagdsteuersatzung für den Landkreis Celle**

vom 29.09.1975 (ABl. LK Celle S. 177)  
1. Änderung vom 12.03.1998 (ABl. LK Celle S. 93)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 12.03.1998 folgende 1. Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Celle beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### **§ 3 Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes, des Landes oder des Allgemeinen hannoverschen Klosterfonds sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

### **§ 4 Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.

- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 50 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1976 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekannt gemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

#### § 5

#### **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

#### § 6

#### **Änderung des Jagdwertes**

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

#### § 7

#### **Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v. H. des Jagdwertes.

#### § 8

#### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres.  
Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

#### § 9

#### **Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## § 10

**Heranziehung zur Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 11

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 12

**Inkrafttreten**